



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13
Datum: 15.06.2004

2004/198
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	06.07.2004	
Rat der Stadt	08.07.2004	

Betreff

Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung NRW für den Erhalt des Wildgeheges Grutholz;

- a) Beschluss über die Zulässigkeit
- b) Beschluss über die Entsprechung
- c) Festlegung des Abstimmungszeitraumes (bei negativem Beschluss zu b))

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt beschließt: Das Bürgerbegehren für den Erhalt des Wildgeheges Grutholz ist zulässig.
- b) Der Rat der Stadt entspricht dem Bürgerbegehren und beschließt den Erhalt des Wildgeheges Grutholz.

Für den Fall, dass der Rat der Stadt dem Bürgerbegehren nicht entspricht:

- c) Der Rat der Stadt setzt den Abstimmungszeitraum für den Bürgerentscheid über den Erhalt des Wildgeheges Grutholz auf den 6. bis 19. September 2004 fest.

K r u s e
Bürgermeister

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 27. Mai 2004 stellt Frau Barbara Luther, Bladenhorster Straße 63, 44575 Castrop-Rauxel, ein Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zum Erhalt des Wildgeheges Grutholz (siehe Anlage 1). Nach den Bestimmungen des § 26 Abs. 1 GO NRW können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Bevor es zu einem Bürgerentscheid kommt, muss der Rat der Stadt zunächst über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens befinden. Sofern der Rat der Stadt die Zulässigkeit feststellt und gleichzeitig dem Bürgerbegehren stattgibt, unterbleibt der Bürgerentscheid. Sofern der Rat der Stadt dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht, ist innerhalb von drei Monaten nach Entscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

In einem informellen Gespräch mit den Initiatorinnen des Bürgerbegehrens ist von der Verwaltung vorab bestätigt worden, dass die im § 26 GO NRW geforderten Punkte „Frage, Begründung, Kostendeckungsvorschlag, vertretungsberechtigte Personen“ auf dem vorgelegten Eintragungsmuster vorhanden sind. Ob diese formellen Punkte auch inhaltlich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die weiteren Zulässigkeitsvoraussetzungen (Frist, Negativkatalog § 26 Absatz 5 GO NRW, Unterschriftenquorum) erfüllt sind, ist durch die Verwaltung nachfolgend geprüft worden und abschließend durch den Rat der Stadt zu entscheiden.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

1. Fristgerechtes Einreichen des Bürgerbegehrens

Da sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates der Stadt richtet, dieser Beschluss jedoch keiner Bekanntmachung bedurfte, beträgt die Frist nach § 26 Abs. 3 Satz 2 drei Monate nach Sitzungstag. Der durch die Initiatorinnen des Bürgerbegehrens in Frage gestellte Ratsbeschluss zur Auflösung des Wildgeheges wurde in der Sitzung am 4. März 2004 getroffen. Ausgehend von diesem Datum wäre die Frist mit Ablauf des 4. Juni 2004 verstrichen. Da das Bürgerbegehren vor diesem Datum eingereicht worden ist, liegt kein Fristversäumnis vor. Zu prüfen war in diesem Zusammenhang auch, ob sich das Bürgerbegehren nicht gegen den oben genannten Ratsbeschluss, sondern gegen den Ratsbeschluss vom 21. Mai 2003, TOP I.4 richtet. Unter diesem Tagesordnungspunkt wurden die Vorschläge zur Haushaltskonsolidierung beschlossen. In der dazugehörigen Sitzungsvorlage 2003/086 ist unter Punkt 4.26.4 der Verkauf von Waldflächen im Grutholz mit der fachlichen Auswirkung „Schließung des Wildgeheges“ aufgeführt. Somit handelt es sich bei dem in Frage gestellten Ratsbeschluss vom 4. März 2004 um einen wiederholten Grundsatzbeschluss. Hierzu hat das VG Minden mit Urteil vom 25.10.2003 wie folgt entschieden: „Wird in einem Ratsbeschluss an einen vorangegangenen Ratsbeschluss und die nach wie vor von diesen ausgehenden Wirkungen angeknüpft, so richtet sich ein Bürgerbegehren in Wirklichkeit immer noch gegen den ersten Ratsbeschluss. Der wiederholende Beschluss bekräftigt lediglich die bereits bestehenden Rechtswirkungen, ohne neue zu erzeugen.“

Hier ist jedoch im Sinne des Bürgerbegehrens festzustellen, dass es vor dem Ratsbeschluss vom 4. März 2004 im Rahmen des Tagesordnungspunktes eine ausführliche Sachdiskussion stattgefunden hat, an der sich alle Ratsfraktionen beteiligt haben. Im Falle einer erneuten Sachdiskussion ist letztendlich nicht der Erstbeschluss, sondern der letzte Ratsbeschluss maßgeblich (so auch das VG Köln mit Urteil vom 19.11.1999).

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass aus Sicht der Verwaltung das Bürgerbegehren fristgerecht eingegangen ist.

2. Negativkatalog des § 26 Abs. 5 GO NRW

Über die in dieser Vorschrift genannten Tatbestände ist ein Bürgerbegehren unzulässig. Die Auflösung bzw. der Erhalt des Wildgeheges Grutholz lässt sich jedoch nicht unter einen der dort aufgeführten zehn Punkte subsumieren.

3. Schriftform – Unterschriftenlisten

Nach § 26 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz GO NRW muss das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden. Dies ist geschehen. Des weiteren sind die zur Entscheidung bringende Frage, eine Begründung sowie ein nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbarer Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme aufzuführen. Des weiteren sind bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Diese Bestimmungen sind in Zusammenhang zu sehen mit § 26 Abs. 4 GO NRW, wonach ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern von 6 % der Bürger zu unterzeichnen sind. Die Angaben über die Frage, Begründung, den Kostendeckungsvorschlag sowie die vertretungsberechtigten Personen sind auf jeder Unterschriftenliste aufzuführen. Die Eintragungen selbst müssen den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie Unterschrift beinhalten. Im einzelnen kommt die Verwaltung zu folgendem Prüfergebnis:

a) Fragestellung

Der Gesetzeswortlaut fordert, dass schon im Bürgerbegehren die Frage formuliert ist, die in einem etwaigen späteren Bürgerentscheid zur Entscheidung gestellt wird. Es muss sich daher, wie sich aus § 26 Abs. 7 Satz 1 GO NRW ergibt, um eine mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortbare Frage handeln. Die Frage ist in dem Bürgerbegehren korrekt gestellt.

b) Begründung

Die Begründung dient dazu, die Unterzeichner über den Sachverhalt und die Argumente der Initiatoren aufzuklären. Diese Funktion erfüllt die Begründung nur, wenn die dargestellten Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffen. Die Wiedergabe unrichtiger Tatsachen führt zur Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die im Bürgerbegehren angegebene Begründung erfüllt die rechtlichen Voraussetzungen.

c) Ein nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbarer Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme

Diese Voraussetzung gliedert sich in zwei Aspekte: zum einen die Kostenangabe und zum anderen den Deckungsvorschlag. Die Kostenangabe beinhaltet die Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten sowie die Folgekosten/lf. Kosten. Sofern es sich um eine Maßnahme handelt, aus der Mindereinnahmen resultieren, so ist die Größenordnung der Mindereinnahme maßgeblich. Es reicht aller-

dings eine überschlägige Kostenschätzung aus, die mit den den Antragstellern zu Verfügung stehenden Mitteln möglich ist. Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muss schlüssig und rechtlich zulässig sein.

Die Höhe der in dem Bürgerbegehren genannten Futterkosten von 1.500 € pro Jahr ist von dem zuständigen Fachbereich bestätigt worden. Eine Finanzierung über Mitgliedsbeiträge und Spenden ist schlüssig und rechtlich zulässig.

Hinsichtlich der Investitionskosten und der lfd. Kosten sind folgende Größenordnungen anzusetzen: Investitionskosten = Ersatz der Zaunanlage ca. 40.000,- € einmalig, lfd. Personalkosten ca. 20.000,- € p. a.. Der im Bürgerbegehren gemachte Deckungsvorschlag sieht die Gründung eines Fördervereins vor, der sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden an der Unterhaltung des Wildgeheges beteiligt. Dass eine solche Möglichkeit durchaus realistisch ist, zeigt das Beispiel in Essen. Der dortige „Förderverein Wildgatter Essen Heissiwald e. V.“ bringt jährlich durch Spenden und Mitgliedsbeiträge rd. 38.000,- € zur Unterhaltung des dortigen Wildgatters auf (ca. 6 ha großes Areal, rd. 30 Tiere). Das Wildgatter wird komplett durch den Förderverein finanziert. Aufgrund der sehr hohen Resonanz aus dem hiesigen Bürgerbegehren erscheint es möglich, dass ein entsprechender Förderverein die erforderlichen Mittel durch Spenden und Mitgliedsbeiträge aufbringen kann.

Im Ergebnis reicht der im Bürgerbegehren gemachte Finanzierungsvorschlag aus Sicht der Verwaltung aus.

d) *Vertreterbenennung*

Das Bürgerbegehren muss nach § 26 Abs. 2 Satz 2 GO NRW bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Das eingereichte Bürgerbegehren benennt drei berechnigte Vertreter, so dass diese Voraussetzung erfüllt ist.

e) Die Eintragungen der Unterzeichner müssen folgende Punkte enthalten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Unterschrift (siehe hierzu nachfolgenden Punkt 4).

4. Unterschriftenquorum

Das Bürgerbegehren muss, wie oben bereits erwähnt, von 6 % der Bürger (Bürger = zur Kommunalwahl wahlberechnigt - § 7 Kommunalwahlgesetz: Wahlberechnigt für die Wahl in einem Wahlgebiet ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit drei Monaten in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.) – mit den in Punkt 3 e) genannten Eintragungen – unterzeichnet sein. Stichtag für die Feststellung, ob jemand Bürger ist, ist das Eingangsdatum des Bürgerbegehrens. Ausgehend von 63.068 Bürgern (Stand 18.06.2004) sind somit 3.784 gültige Eintragungen erforderlich. Nach einer Zählung durch die Verwaltung sind insgesamt 7.909 Eintragungen erfolgt. Bei der Zählung bzw. einer ersten groben Durchsicht sind keine offensichtlichen Fehler, Dubletten, Manipulationen etc. ersichtlich gewesen. Die Verwaltung hat sich daher darauf verständigt, auch angesichts der großen Anzahl der Eintragungen, lediglich einen Anteil von 10 % zu prüfen. Von den 790 stichproben-

artig überprüften Eintragungen waren 618 gültig, was einem Anteil von 78,2 % entspricht. Legt man diesen Wert auf die Gesamteintragungen zugrunde, so ergibt dies eine Anzahl von 6.185 gültigen Eintragungen. Das erforderliche Quorum wäre damit bei weitem übertroffen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass bei einer 100 %-igen Prüfung der Anteil der ungültigen Eintragungen geringfügig höher liegen würde, reichten die gültigen Eintragungen trotzdem aus, um das Unterschriftenquorum zu erfüllen. Somit ist nach Auffassung der Verwaltung das geforderte Unterschriftenquorum von 6 % der Bürger erreicht.

Zusammenfassend kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren zum Erhalt des Wildgeheges Grutholz zulässig ist.

Sofern der Rat der Stadt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens beschließt, hat er hiernach die alternative Entscheidungsmöglichkeit, dem Begehren zu entsprechen oder nicht zu entsprechen.

Entspricht der Rat der Stadt dem Begehren nicht, so ist nach § 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW innerhalb von drei Monaten ein Bürgerbegehren durchzuführen (somit spätestens am 8. Oktober 2004). Entspricht der Rat der Stadt dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Es ist hierfür jedoch erforderlich, dass der Rat der Stadt einen ausdrücklichen Beschluss fasst, der dem Begehren inhaltsgleich entspricht.

Für den Fall, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt werden muss, schlägt die Verwaltung einen Abstimmungszeitraum 6. bis 19. September 2004 vor. Ein späterer Zeitpunkt würde mit den Kommunalwahlen kollidieren und zu erheblichen organisatorischen und personellen Problemen / Engpässen im hierfür zuständigen Bereich Rats- und Öffentlichkeitsarbeit führen. Bezüglich des Ablaufs des Bürgerentscheides wird auf die Sitzungsvorlage 2004/197 (siehe vorherigen TOP) verwiesen.